

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die betriebliche Krankenversicherung (Debeka-bKV) Teil I bis III

Teil I A Versicherungsbedingungen Teil I B Tarifbedingungen

- Stand: 1. August 2022 -

Tarif EZ30Fam-F

1 Versicherungsleistungen

Mit 30 % erstattet der Versicherer ausgehend vom Rechnungsbetrag Aufwendungen für zahnärztliche und zahntechnische Leistungen für:

- Zahnersatz (Prothesen, Brücken, Kronen, Suprakonstruktionen) auch aus Keramik
- Implantate (einschließlich Implantatteile, knochenaufbauende Maßnahmen und Knochenersatzmaterial)
- Kunststofffüllungen (Kompositfüllungen mittels Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik)
- Einlagefüllungen (Inlays, Onlays) auch aus Keramik

sowie Reparaturen und Provisorien.

- 1.1 Erstattungsfähig sind Aufwendungen für zahnärztliche und ärztliche Leistungen, die den Gebührenordnungen für Zahnärzte (GOZ) und Ärzte (GOÄ) in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.

Von den Gebührenordnungen abweichende Vergütungen (zum Beispiel, wenn Begründungen bei begründungspflichtigen Vergütungen fehlen) und Mehraufwendungen aufgrund von Vergütungsvereinbarungen erstattet der Versicherer nicht.

- 1.2 Die tarifliche Erstattungsleistung ist zusammen mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Leistungen nach anderen Versicherungstarifen oder von sonstigen Leistungsträgern auf 100 % des Rechnungsbetrages begrenzt.

2 Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Kinder eines Mitarbeiters. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen dem Arbeitgeber des Mitarbeiters und der Debeka ein Gruppenversicherungsvertrag besteht, die unter 1.2 des Vertrages festgelegten Merkmale vorliegen und die zu versichernde Person beim Versicherer angemeldet ist.

3 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet – unbeschadet des § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil I Abschnitt A) – mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit nach Nummer 2 zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist.